



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Hochschulzulassungsgesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung**

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### Entwurf eines Hochschulzulassungsgesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

#### A. Problem

1. Mit In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 am 1. Januar 2008 gilt das etablierte Kapazitätsermittlungsrecht nicht mehr für die Studiengänge, deren Studienplätze nicht im bundeseinheitlichen Verfahren vergeben werden. Deshalb sind die Länder gehalten, eigene Bestimmungen für die Kapazitätsermittlung einzuführen.
2. Das jetzige Hochschulzulassungsrecht für die zulassungsbeschränkten Studiengänge, die nicht dem bundesweiten Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) unterliegen, stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 1993. Die in diesem Gesetz normierten Auswahl- und Vergabeverfahren entsprechen nicht mehr den Standards, die die Hochschulen in die Lage versetzen, die Studierenden auszuwählen, die einen erfolgreichen Studienabschluss auf gutem Niveau erwarten lassen. Bislang wurden die Studienbewerber ausschließlich nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung oder nach der Wartezeit ausgewählt. Die Möglichkeit von Auswahlgesprächen wurde von den Hochschulen wegen der aus ihrer Sicht unattraktiven Bedingungen nicht genutzt.

#### B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird

1. das **Kapazitätsermittlungsrecht**, also das Recht, das die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten für Studierende regelt, durch die Einführung eines Bandbreitenmodells neu geordnet.
2. Daneben wird das **Auswahl- und Vergabeverfahren** für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht in das bundesweite Verfahren der ZVS einbezogen sind, reformiert. Die Möglichkeiten der Hochschulen, auf die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mehr Einfluss nehmen zu können, werden entscheidend verbessert.

Durch diese beiden Maßnahmen wird, nach dem neuen Hochschulgesetz und dem Zustimmungsgesetz zum ZVS-Staatsvertrag, ein weiterer Schritt unternommen, der die Autonomie und die Eigenverantwortung der Hochschulen stärkt.

#### Zu 1.

Mit dem neuen Kapazitätsermittlungsrecht wird ein Bandbreitenmodell eingeführt. Bisher sind für die einzelnen Studiengänge konkrete Curricularnormwerte (CNW) durch Verordnung festgesetzt worden. Curricularnormwerte legen den normativen Lehraufwand, gemessen in Semesterwochenstunden, eines Studierenden in der Regelstudienzeit fest. Dieses, aus Sicht der Hochschulen, wenig flexible System wird mit dem neuen Gesetz weitgehend flexibilisiert. Das Modell macht es den

Hochschulen möglich, innerhalb einer Bandbreite eigenverantwortlich den Lehraufwand für einen Studierenden zu bestimmen, also den konkret anzuwendenden CNW selbst festzusetzen, und damit unter Berücksichtigung des Studienvolumens Einfluss auf die Betreuungsrelation für den Studiengang zu nehmen.

#### Zu 2.

Das neue Auswahlverfahren ermöglicht es den Hochschulen, einen Großteil ihrer künftigen Studierenden selbst auszuwählen. Hierzu wird neben der Auswahl nach Note (Bestenquote) und Wartezeit (Wartezeitquote) die Hochschulauswahlquote eingeführt. Zukünftig werden, nach Abzug der Vorabquoten insbesondere für soziale Härtefälle, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Bildungsausländer, die drei Hauptquoten wie folgt gebildet:

- Die Quote für die **Auswahl nach dem Grad der Qualifikation**, die bisher sechs Zehntel der Studienplätze umfasst hat, wird auf bis zu **zwei Zehntel** der Studienplätze reduziert. Diese Quote soll es den besten Abiturientinnen und Abiturienten ermöglichen, an der Hochschule ihrer Wahl das Studium ihrer Wahl zu studieren (Bestenquote).
- Die Quote für die **Auswahl nach Wartezeit**, die bisher vier Zehntel der Studienplätze umfasst hat, wird gekürzt. Künftig soll diese Quote nur noch bis zu **zwei Zehntel** der Studienplätze umfassen. Die Wartezeit erfasst im Wesentlichen den Zeitablauf nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Parkstudienzeiten, also der Zeit, die ein Studierender an einer Hochschule in einem Land der Europäischen Union eingeschrieben ist. Die Wartezeitquote dient der Chancengerechtigkeit für die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über den Grad ihrer Qualifikation ausgewählt werden können. So erhalten weniger erfolgreiche Schulabsolventen dennoch die Chance auf einen Studienplatz im Studienfach ihrer Wahl.
- Neu eingeführt wird ein **Auswahlverfahren der Hochschulen**. In dieser Quote wird der **Hauptanteil der Studienplätze** vergeben, mindestens **sechs Zehntel** der Studienplätze. Das Auswahlverfahren der Hochschulen lehnt sich an das bereits bundesweit eingeführte Hochschulauswahlverfahren (ZVS-Verfahren) an. Die Hochschulen haben damit die Möglichkeit, ihre künftigen Studierenden nicht mehr nur nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung sondern zusätzlich nach weiteren Kriterien auszuwählen. Dabei können gewichtete Einzelnoten bestimmter Fächer, Auswahlgespräche, Studierfähigkeitstests oder die Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit Auswahlkriterien sein.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf folgende Änderungen und Ergänzungen:

- Die Altersgrenze für die Teilnahme am Auswahlverfahren wird grundsätzlich von 55 Jahren auf 45 Jahre abgesenkt.
- In Bezug auf die Wartezeitanrechnung werden die Studienzeiten an Hochschulen in anderen Ländern der Europäischen Union wie Studienzeiten an deutschen Hochschulen behandelt.
- Für die Auswahlentscheidung zum Masterstudium gilt, statt der Note der Hochschulzugangsberechtigung, die Note des Abschlusszeugnisses des Bachelorstudiums als Grad der Qualifikation.

Nach Verabschiedung des vorgelegten Gesetzentwurfes sind die Auswahl- und Vergabeverordnung sowie die Kapazitätsverordnung zu überarbeiten und neu zu erlassen. Es ist beabsichtigt, die neuen Regeln erstmals zum Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011 anzuwenden.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Die Kosten für das Auswahl- und Vergabeverfahren tragen die Hochschulen wie bisher aus dem vom Land Schleswig-Holstein bereitgestellten Zuschuss aus der Maßnahmegruppe 06 des Einzelplans 0620. Die Hochschulen bestimmen den Aufwand eines Auswahlverfahrens und damit die Höhe der Kosten selbst.

#### **2. Verwaltungsaufwand**

Durch das gestärkte Selbstauswahlrecht der Hochschulen ist mit einem höheren Aufwand an den Hochschulen zu rechnen. Durch diese Stärkung des Selbstauswahlrechtes wird jedoch einer langjährigen Forderung der Hochschulen entsprochen.

#### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine

### **E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 15.01.2009 übersandt worden.

### **F. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

## Entwurf

Hochschulzulassungsgesetz und Gesetz zur Änderung des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Hochschulzulassungsgesetz (HZG)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Ermittlung der Aufnahmekapazität
§ 3	Festsetzung von Zulassungszahlen
§ 4	Auswahlverfahren
§ 5	Vorabquoten
§ 6	Hauptquoten
§ 7	Zentrales Auswahl- und Vergabeverfahren
§ 8	Auswahl für höhere Fachsemester
§ 9	Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Hochschulzugangsbe- rechtigung
§ 10	Form der Anträge
§ 11	Zuständigkeiten und Ermächtigungen
§ 12	Übergangsbestimmung

## § 1

## Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Kapazitätsermittlung und die Festsetzung von Zulassungszahlen, die Auswahl und die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund oder deren Nachfolgeorganisation einbezogen sind.

(2) Die Hochschulen vergeben die Studienplätze, vorbehaltlich der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie
2. sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

## § 2

## Ermittlung der Aufnahmekapazität

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird aus Lehrangebot, Ausbildungsaufwand und weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien ermittelt.

(2) Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtliche wissenschaftliche Personal, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen.

(3) Der Ausbildungsaufwand wird durch Curricularnormwerte bestimmt, die das für Hochschulen zuständige Ministerium (Ministerium) im Benehmen mit der Hochschule durch Verordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 entweder fächergruppenspezifisch oder studiengangsbezogen in der Regel in Bandbreiten mit einem unteren und einem oberen Wert festsetzt. Die Curricularnormwerte werden in der Regel aus Beispielstudienplänen abgeleitet und definieren den erforderlichen Ausbildungsaufwand für eine Studierende oder einen Studierenden in der Regelstudienzeit. Bei der Festsetzung nach Satz 1 sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Curricularnormwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten, wobei den an Lehre und Studium gestellten qualitativen Anforderungen zu genügen ist. In diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Neben den fachlichen Anforderungen des jeweiligen Studiengangs sind Aspekte wie Abschlussarten, Ausbildungsschwerpunkte, hochschulübergreifende Kooperationen oder Forschungsnähe zu berücksichtigen.

(4) Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal und das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund).

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

(6) Die Hochschule legt im Rahmen der festgesetzten Bandbreite unter Berücksichtigung von Absatz 3 Satz 4 und 5 den anzuwendenden Curricularnormwert durch Satzung fest. Auf dieser Grundlage berechnet die Hochschule die jährliche Aufnahmekapazität für jeden Studiengang und legt ihre Berechnungen dem Ministerium eines Jahres für das folgende Studienjahr vor (Kapazitätsbericht). Für den Fall, dass der Hochschule die Aufgabe der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 übertragen wurde, legt sie zusammen mit dem Kapazitätsbericht die Satzung dem Ministerium zur Genehmigung vor.

### § 3

#### Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) Ist in einem Studiengang zu erwarten, dass die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze in einem Studiengang erreicht oder übersteigt, können Zulassungszahlen festgesetzt werden. Zulassungszahl ist die Zahl der von der Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang oder Teilstudiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen höchstens für die Dauer eines Jahres festgesetzt werden.

(2) Das Ministerium setzt die Zulassungszahlen fest. Sie sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Hochschule ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen kann; eine angemessene Qualität in Forschung, Lehre und Studium ist zu gewährleisten. Das Ministerium kann der Hochschule die Aufgabe übertragen, die Zulassungszahlen durch Satzung festzusetzen.

(3) Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- und Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von der gemäß § 2 Abs. 6 zu berechnenden oder berechneten Aufnahmekapazität festgesetzt werden.

## § 4

## Auswahlverfahren

(1) In einem Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach den §§ 5 und 6 sowie nach Absatz 5 ausgewählt. Für Studiengänge, die eine künstlerische oder sportliche Eignung erfordern, kann das Ministerium abweichend von Satz 1 vorsehen, dass die Hochschule bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber neben den oder anstelle der Leistungen, die sich aus dem Nachweis der für dieses Studium erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung ergeben, die künstlerische oder die sportliche Eignung berücksichtigt. In Studiengängen, in denen die Berechtigung zum Studium ausschließlich durch eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen wird, gilt § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 für die Einstufung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 nicht. Der Grad der studiengangspezifischen Eignung wird in den Fällen der Sätze 2 und 3 durch eine Eignungsprüfung nach § 39 Abs. 5 des Hochschulgesetzes festgestellt.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen aus

1. der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. dem geleisteten Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S.549), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954),
3. der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes oder
4. der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis naher Angehöriger bis zur Dauer von drei Jahren.

(3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 45. Lebensjahr vollendet hat, wird in ein Auswahlverfahren nur einbezogen, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Wer nach Absatz 1 von einer Hochschule ausgewählt worden ist, wird von der Hochschule zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Hochschule einen Ablehnungsbescheid. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

(5) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt. Diese Studienplätze können auch durch das Los vergeben werden.

(6) Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber gegenüber einer Hochschule falsche Angaben über die für die Auswahl von Bewerberinnen oder Bewerbern maßgeblichen Daten macht und diese Falschangabe ursächlich für die Vergabe eines Studienplat-



zes an sie oder ihn war, ist ihr oder ihm die Einschreibung zum Studium zu versagen. Wenn die Immatrikulation bereits erfolgt ist, ist sie oder er zu exmatrikulieren.

(7) Für Studiengänge der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie für nicht konsekutive Masterstudiengänge kann die Zulassung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 vom Präsidium der Hochschule durch Satzung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studiengangs geregelt werden. An die Stelle der Hochschulzugangsberechtigung tritt das Prüfungszeugnis oder der für den Zugang zu dem Studiengang erforderliche Nachweis. Satz 1 gilt entsprechend für Studiengänge, die eine Hochschule gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchführt.

## § 5

### Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), soweit es sich nicht um einen konsekutiven Studiengang handelt,
6. Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

In Studiengängen, die besonders auf ausländische Studierende ausgerichtet sind, findet die Obergrenze nach Satz 1 Nr. 3 keine Anwendung. Die Quote nach Satz 1 Nr. 6 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach § 6.

(2) Das Ministerium kann bestimmen, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 vergeben.

Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 werden nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte nach Absatz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(4) Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose werden, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(7) Für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ist deren Eignung und Befähigung maßgeblich.

(8) Wer unter die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 fällt, kann nicht im Verfahren nach § 6 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

## § 6

### Hauptquoten

(1) Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach § 5 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. bis zu zwei Zehntel der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium (Bestenquote);
2. bis zu zwei Zehntel der Studienplätze nach der Zeitdauer seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeitquote); Zeiten eines Studiums an einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union werden auf die Wartezeit nicht angerechnet; eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit bleibt unberücksichtigt;
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (Hochschulauswahlquote). Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach folgenden Auswahlmaßstäben:
  - a) nach dem Grad der Qualifikation,
  - b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
  - c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
  - d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
  - e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern (Auswahlgespräch), das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll, oder
  - f) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Nr. 3 Buchst. a bis d genannten Maßstäbe oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Bewerberinnen und Bewerber, die nach Nummer 1 oder 2 ausgewählt wurden, nehmen am Auswahlverfahren nach Nummer 3 nicht teil.

(2) Der Senat der Hochschule regelt die Einzelheiten des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Nr. 3 (Hochschulauswahlverfahren), insbesondere die Festlegung der Auswahlmaßstäbe durch Satzung. Die Satzung ist dem Ministerium spätestens vier Monate vor Bewerbungsschluss zur Genehmigung vorzulegen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann bei Ranggleichheit eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehen werden. Die Muthesius Kunsthochschule und die Musikhochschule Lübeck können in der Satzung nach Absatz 2 vorsehen, dass die nach Absatz 1 zu vergebenden Studienplätze abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und 3 nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung vergeben werden.

(4) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 nach Anwendung der Absätze 1 und 3 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach

§ 4 Abs. 2 angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(5) Aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 Nr. 3 vergeben.

(6) Für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für konsekutive Masterstudiengänge tritt an die Stelle der Hochschulzugangsberechtigung das Prüfungszeugnis eines Bachelorstudiums oder der für den Zugang zu dem Studiengang erforderliche Nachweis.

## § 7

### Zentrales Auswahl- und Vergabeverfahren

(1) Die Hochschulen können mit Zustimmung des Ministeriums die Durchführung von Auswahl- und Vergabeverfahren an Dritte delegieren.

(2) Soweit ein Auswahl- und Vergabeverfahren an die ZVS oder ihre Nachfolgeorganisation delegiert ist, werden die Bewerberinnen und Bewerber abweichend von § 4 nach den für das Verfahren der ZVS oder ihrer Nachfolgeorganisation geltenden Bestimmungen ausgewählt und die Studienplätze vergeben.

## § 8

### Auswahl für höhere Fachsemester

(1) Ist in einem Studiengang eine Zulassungszahl für höhere Fachsemester festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze von der Hochschule an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die für diesen Studiengang die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen.

(2) Ist eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erforderlich, werden die Studienplätze in folgender Rangfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die für diesen Studiengang an der Hochschule endgültig eingeschrieben waren und das Studium an der Hochschule wegen Hochschulwechsels oder aus wichtigen persönlichen Gründen unterbrochen haben;
2. an Bewerberinnen und Bewerber, die für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig eingeschrieben sind oder waren und für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine soziale Härte bedeuten würde;
3. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber, die für diesen Studiengang an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union endgültig eingeschrieben sind oder waren;
4. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber; soweit sie bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben, werden sie hierbei nur be-

rücksichtigt, wenn für sie das Zweitstudium für eine angestrebte berufliche Entwicklung oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist;

5. an die sonstigen, nach Nummer 4 nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber.

(3) Ist innerhalb einer der in Absatz 2 genannten Bewerbergruppen eine Auswahl erforderlich, wird die Rangfolge wie folgt bestimmt:

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und Nr. 2 durch das Los;
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 unter Berücksichtigung der während des Studiums erworbenen Leistungsnachweise und nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium;
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 5 nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium.

(4) In den Studiengängen, die eine künstlerische oder sportliche Eignung erfordern oder in denen die Berechtigung zum Studium ausschließlich durch eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen wird, werden die Bewerberinnen und Bewerber nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ausgewählt.

(5) Bietet eine staatliche Hochschule des Landes einen Studiengang nicht bis zum Abschluss an, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, deren Weiterstudium bei der Einschreibung gewährleistet worden war, in einer anderen Hochschule des Landes für den weiteren Teil des Studiums zugelassen.

## § 9

### Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung

Macht die Hochschule von der Möglichkeit des § 39 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes (Probestudium) für die Auswahl für das erste Fachsemester in dem betreffenden Studiengang Gebrauch, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach § 6 Abs. 1 Nr. 3

1. in eine Quote für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach § 39 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes und
2. in eine Quote für die Auswahl der übrigen Bewerberinnen und Bewerber unterteilt.

Die Quote nach Satz 1 Nr. 1 soll sich nach dem Anteil dieser Bewerberinnen und Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber bemessen. Sie kann begrenzt werden; es kann auch bestimmt werden, dass auf sie mindestens ein Studienplatz entfällt. Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach § 39 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes gelten § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 4 Abs. 2 und § 5 entsprechend. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung. Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nr. 2 gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

## § 10

## Form der Anträge

Durch Verwaltungsvorschrift der Hochschule kann die Form der Anträge geregelt werden.

## § 11

## Zuständigkeiten und Ermächtigungen

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Einzelheiten des Kapazitätsermittlungs-, Auswahl- und Vergabeverfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien zu regeln, insbesondere

1. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 3,
2. den Ablauf des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden,
3. den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
4. die Entscheidungen nach § 5,
5. die Normwerte, die Kapazitätsermittlung und Fristen nach § 2,
6. die Verteilungs- und Auswahlkriterien (§§ 4, 5 und 8 sowie § 6 Abs. 1, soweit die Hochschule die Auswahlkriterien nicht durch Satzung bestimmt),
7. die Quoten nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2, und § 9 und
8. Zulassungszahlen festzusetzen (§ 3 Abs. 2); vor Erlass dieser Verordnung sind die Hochschulen zu hören.

(2) Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, können abweichend von § 60 Landesverwaltungsgesetz im Nachrichtenblatt des Ministeriums verkündet werden. Auf sie ist unter Angabe der Stelle ihrer Verkündung und des Tages ihres In-Kraft-Tretens nachrichtlich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein hinzuweisen.

(3) Satzungen der Hochschulen nach diesem Gesetz bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

(4) § 62 des Landesverwaltungsgesetzes findet auf die Verordnungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.

## § 12

## Übergangsbestimmung

Bis zum Inkrafttreten der neuen Landesverordnungen sind die Kapazitätsverordnung vom 25. November 1993 (NBl. MWFK/MFBWS, S. 457, ber. 1995, S. 85), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10. Mai 2004 (NBl. Hochschule S. 132) und die Auswahlverordnung vom 7. Mai 1993 (NBl. MBWKS, S. 184), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 5. April 1994 (NBl. MWFK/MFBWS, S. 190), weiter anzuwenden.

## Artikel 2

## Änderung des ZVS-Gesetzes

Das Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 19. Juni 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 293), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 304), wird wie folgt geändert:

1.

In § 4 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

2.

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

## „§ 4a

## Besondere Regelungen

(1) Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose werden, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,

5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach § 39 Abs. 4 Satz 1 Hochschulgesetz werden nicht für das erste Fachsemester eines Studiengangs zugelassen, der in das Verfahren der Zentralstelle oder ihrer Nachfolgeorganisation einbezogen ist.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Dr. Werner Marnette  
Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und  
Verkehr



## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Das Hochschulzulassungsgesetz wird nach dem neuen Hochschulgesetz vom 28. Februar 2007 ein weiterer Beitrag zur Stärkung und zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der staatlichen Hochschulen sein. Mit diesem Gesetz werden die Hochschulen in die Lage versetzt, in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Studierenden auszuwählen, die zum Profil der Hochschule passen und die Anforderungen, die die Hochschulausbildung an sie stellt, erfüllen können.

Das Hochschulzulassungsrecht besteht im Wesentlichen aus zwei Säulen: dem **Kapazitätsermittlungsrecht** sowie dem **Auswahl- und Vergaberecht**.

Beide Säulen werden mit diesem Gesetz weiterentwickelt.

Im **Kapazitätsermittlungsrecht**, also dem Recht, das die Ermittlung der Aufnahmekapazitäten von Studiengängen regelt, wird ein Bandbreitenmodell als Regelmodell für die Bestimmung des anzuwendenden Curricularnormwertes (CNW) eingeführt. Der CNW definiert den Ausbildungsaufwand für einen Studierenden in der Regelstudienzeit, gemessen in Semesterwochenstunden (SWS). Dieses Modell ist eine Weiterentwicklung des bestehenden Curricularnormwertmodells und ermöglicht den Hochschulen, Betreuungsrelationen in der Lehre zu verbessern. Die Hochschulen erhalten im Rahmen der von Art. 12 Abs. 1 GG geltenden Grundsätze und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen erweiterten Einfluss auf die Festlegung der Aufnahmekapazität.

Zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erhalten die Hochschulen im **Auswahl- und Vergaberecht** Instrumente, mit denen sie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze die am besten geeigneten Studierenden für die unterschiedlichen Studiengänge auswählen können. Das Selbstauswahlrecht der Hochschulen wird ausgeweitet und durch die Einführung weiterer, neuer Auswahlmaßstäbe inhaltlich weiterentwickelt. Nach Einführung des gestuften Studiensystems ist dies für die Hochschule von zentraler Bedeutung, um im Wettbewerb um Studierende bestehen zu können und die Besten für ein Studium an ihrer Hochschule zu gewinnen. Ziel des neuen Gesetzes ist es, an den Schleswig-Holsteinischen Hochschulen hierfür die fachlichen, strukturellen und organisatorischen Bedingungen zu schaffen. Darüber hinaus regelt dieser Gesetzentwurf einige Tatbestände, die allgemein für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten, also auch für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die in das Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) oder der Nachfolgeorganisation, der Gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung, einbezogen sind.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes**

##### **Zu § 1:**

- Absatz 1 benennt die Regelungsfelder des Gesetzes.
- Absatz 2 bestimmt, dass die reguläre Vergabe von Studienplätzen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur an Deutsche sowie Deutschen gleichgestellte Personen erfolgt (Bildungsinländer). Bildungsausländer werden in einer besonderen Vorabquote ausgewählt (§ 5 Abs. 1).

##### **Zu § 2:**

- Absatz 1 zählt zunächst die Kriterien auf, anhand derer die Aufnahmekapazität ermittelt wird. Dies geschieht im Wesentlichen auf der Grundlage des von der Hochschule bereitgestellten Lehrangebots und des Ausbildungsaufwands für einen Studiengang. Als Korrektiv kommen die so genannten weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien hinzu. Die einzelnen Kriterien werden in den folgenden Absätzen 2 bis 4 abgehandelt.
- Absatz 2 beschreibt das Kriterium „Lehrangebot“. Das Lehrangebot bemisst sich danach, welche Stellen die Hochschulleitung einem Studiengang zugewiesenen hat in Verbindung mit der daraus resultierenden Lehrverpflichtung. Zur Ermittlung der Lehrverpflichtung ist auf die Lehrverpflichtungsverordnung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums zurückzugreifen.
- Absatz 3 bestimmt, dass der Ausbildungsaufwand in Curricularnormwerten (CNW) ausgedrückt wird, die durch den erforderlichen Ausbildungsaufwand für einen Studierenden in der Regelstudienzeit definiert sind. Der CNW bringt dabei die widerstreitenden Interessen des Art. 5 Abs. 3 GG (Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre) und des Art. 12 Abs. 1 GG (Ausbildungsfreiheit) in Einklang und legt fest, unter welchen Bedingungen eine ordnungsgemäße Ausbildung eines Studierenden noch durchführbar ist.

In Weiterentwicklung des Curricularnormwertmodells sieht Absatz 3 nunmehr die Einführung eines Bandbreitenmodells vor: Es erlaubt, von einem ausschließlich studiengangsbezogenen Normwert (so beim bisherigen Curricularnormwertmodell) zu einer mehrere Studiengänge umfassenden Normwertspannweite zu gelangen. In der Regel wird in der Verordnung kein fixer CNW festgelegt, sondern eine Bandbreite, innerhalb derer die Hochschule durch Satzung selbst den konkret anzuwendenden CNW festlegt (dazu Absatz 6).

Bei der Festsetzung der Bandbreiten sind weiterhin die durch die Rechtsprechung des BVerfG herausgebildeten Grundsätze zu berücksichtigen, wonach im Ausgangspunkt gewährleistet werden soll, dass die Curricularnormwerte zu einer erschöpfenden und vergleichbaren Auslastung zulassungsbeschränkter Studiengänge führen. Die Hochschulen erhalten aber die Möglichkeit, in sorgfältiger Abwägung mit diesen Grundsätzen Aspekte der Qualität von Lehre und Studium stärker zu berücksichtigen. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Studiengebührenentscheidung (Urteil vom 26. Januar 2005, 2 BvF 1/03) konstatiert, dass sich durch Studienbeiträge die Chance bietet, „die Qualität der Hochschulen und eine wertbewusste Inanspruchnahme ihrer Ausbildungsleistungen zu fördern und auf diese Weise auch Ziele der Gesamtwirtschaft zu verfolgen.“ (Randnummer 82). Anders als in der Numerus-clausus-Rechtsprechung finden danach Aspekte der Qualität generell Eingang in die Überlegungen und Wertungen des Bundesverfassungsgerichts. Eine solche Abwägungsnotwendigkeit ergibt sich auch durch die Einführung der zweistufigen Studienstruktur. Infolgedessen kommt es zu einer immer stärkeren Diversifizierung von Studiengängen, der durch eine entsprechende Flexibilisierung bei der Festsetzung der CNW Rechnung getragen werden muss. Auch im europäischen Kontext rücken im Zuge des Bologna-Prozesses verstärkt qualitative Überlegungen der Hochschulausbildung in den Fokus. Dass es dabei nicht zu einer unzulässigen Niveaupflege in der Pflichtlehre kommt, ist durch die angemessene Festlegung der Bandbreiten in der Verordnung und der darauf fußenden konkreten CNW-Festsetzung durch Hochschulsatzung sicherzustellen.

- Absatz 4 nennt die weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien, wobei deren Aufzählung nicht abschließend ist. Es handelt sich dabei um so genannte Überprüfungstatbestände. Diese Tatbestände erhöhen oder mindern das Ergebnis der jährlichen Aufnahmekapazität eines Studiengangs, welches aufgrund des vorhandenen Lehrangebots berechnet wurde. Zu diesen kapazitätsbestimmenden Kriterien gehören insbesondere die räumlichen und sachlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der Entwicklung der Stu-

dienanfängerzahlen und die Zahl der Studierenden in der Vergangenheit, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal sowie das Verbleibeverhalten der Studierenden in höheren Semestern (Schwund).

- Absatz 5 bestimmt, dass Maßnahmen zum Abbau von so genannten Überlastsituationen in Studiengängen nicht kapazitätswirksam sind.
- Absatz 6 bestimmt, dass die Hochschule den konkret anzuwendenden CNW innerhalb der durch das Ministerium vorgegebenen Bandbreite durch Satzung selbst festlegt und auf dieser Grundlage die Aufnahmekapazität (Kapazitätsberechnungsmodell) berechnet.

### **Zu § 3:**

- Absatz 1 erläutert in grundsätzlicher Art, unter welchen Voraussetzungen Zulassungszahlen festgesetzt werden dürfen. Es ist dazu die Frage zu untersuchen, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang die zur Verfügung stehenden Studienplätze (Aufnahmekapazität) erreicht oder übersteigt. In der Regel kann nur dann eine Zulassungszahl festgesetzt werden, wenn die Prognose erwarten lässt, dass das Studienplatzangebot die Nachfrage nicht erfüllen kann. Die festgesetzte Zulassungszahl verpflichtet die Hochschule, in dem betreffenden Studiengang höchstens so viele Studierende aufzunehmen, wie sie der Zulassungszahl entsprechen.
- Absatz 2 bestimmt, dass im Ausgangspunkt das Ministerium für die Festsetzung der Zulassungszahlen zuständig ist. Im Kern werden die Zulassungszahlen (Aufnahmekapazität) auf Grund der personellen Ausbildungskapazität berechnet. Dabei ist der aus Art. 12 Abs. 1 GG abgeleitete Grundsatz der erschöpfenden Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität zu beachten. Die begrenzten staatlichen Ressourcen lassen es nicht immer zu, dass jedem Studienberechtigten im Studienfach seiner Priorität ein Studienplatz angeboten werden kann. Vor diesem Hintergrund muss gewährleistet werden, dass die durch den Staat bereitgestellten Ressourcen so effizient genutzt werden, dass in einem zulassungsbeschränkten Studiengang möglichst viele Bewerber ihr Wunschfach studieren können, d. h. die vorhandene Ausbildungskapazität ist erschöpfend zu nutzen. Das Ministerium kann diese Aufgabe auf die Hochschule übertragen. In diesem Fall setzt das Präsidium der Hochschule die Zulassungszahlen durch Hochschulsatzung fest.

- Absatz 3 regelt, dass in Studiengängen oder Fachbereichen, die sich neu ordnen oder bei Erprobung neuer Studiengänge und -methoden sowie beim Aus- oder Aufbau von Hochschulen die Verpflichtung einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität entfällt.

#### **Zu § 4:**

- Absatz 1 Satz 1 regelt den Grundsatz des Auswahlverfahrens für Studienwerberinnen und Studienbewerber und verweist auf die einzelnen Vorschriften. Ein Auswahl- und Vergabeverfahren findet nur in zulassungsbeschränkten Studiengängen statt.  
Satz 2 regelt Besonderheiten für die Auswahl in Studiengängen, die eine künstlerische oder sportliche Eignung erfordern.  
Satz 3 schafft abweichend von der Regel die Möglichkeit, dass in künstlerischen Studiengängen, die als Zugangsvoraussetzung für das gewählte Studium keine schulische Qualifikation, sondern ausschließlich das Bestehen einer Eignungsprüfung vorschreiben, die Unterscheidung der Bewerberinnen und Bewerber nach Bildungsinländern und Bildungsausländern nur nach der Staatsangehörigkeit vorgenommen wird.
- Absatz 2 bestimmt, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durch die Ableistung von Dienstpflichten (Wehrdienst oder Zivildienst), den Einsatz im Entwicklungsdienst, die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder die Betreuung bzw. Pflege eines Kindes oder einer pflegebedürftigen Person keine Nachteile bei der Auswahl- und Vergabe von Studienplätzen entstehen dürfen.
- Absatz 3 bestimmt eine Altersbegrenzung für die Teilnahme an Auswahl- und Vergabeverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge. Das Alter wird gegenüber dem bisherigen Recht von 55 auf 45 Jahre herabgesetzt. Hintergrund ist die Tatsache, dass zulassungsbeschränkte Studiengänge Mangelfächer sind und vorrangig jüngere Menschen in diesen Studiengängen eine Ausbildung erhalten sollen. Zudem ist es unrealistisch, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der nach ihrem oder seinem Studium mit über 55 Jahren ins Berufsleben startet, eine ihrer oder seiner Ausbildung angemessene Beschäftigung für einen längeren Zeitraum finden wird. Ausnahmen in Bezug auf die Altersgrenze sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wenn für das beabsichtigte Studium schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen. Über die Ausnahmen entscheidet die Hochschule.

- Absatz 4 bestimmt, dass ein Widerspruchsverfahren gegen Ablehnungsbescheide der Hochschule nicht stattfindet. Dieses ist im Interesse der Studienbewerberinnen und Studienbewerber zur Verfahrensbeschleunigung erforderlich, damit ihnen zeitnah gerichtlicher Rechtsschutz gewährt werden kann, um gegebenenfalls zu Vorlesungsbeginn, oder kurz danach, einen Studienplatz zu erhalten.
- Absatz 5 regelt die Teilzulassung für einen Studiengang (Teilstudienplatz) für den Fall, dass eine Hochschule im ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Aufnahmekapazität hat als im zweiten Teil des Studiengangs.
- Absatz 6 regelt die Rechtsfolge für den Fall, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber auf Grund falscher Angaben einen Studienplatz erhalten hat. Ihr oder ihm ist die Einschreibung zu versagen. Falls sie oder er bereits eingeschrieben ist, ist sie oder er zu exmatrikulieren.
- Absatz 7 regelt die Besonderheiten der Auswahl von Personen für die Studiengänge der wissenschaftlichen Weiterbildung und für die nicht konsekutiven Masterstudiengänge. Danach tritt an die Stelle der Hochschulzugangsberechtigung das Abschlusszeugnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, welches für den Zugang zu dem entsprechenden Studiengang erforderlich ist. Im Auswahl- und Vergabeverfahren für diese Studiengänge kann die Hochschule bestimmen, dass die Wartezeitquote nicht angewendet wird.

#### **Zu § 5:**

- In Absatz 1 wird der maximale prozentuale Anteil an den vorhandenen Studienanfängerplätzen in einem Studiengang bestimmt, der für besondere Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen ist (Vorabquote). In dieser Quote können bis zu zwanzig Prozent der Studienplätze vergeben werden für Härtefälle, besonderen öffentlichen Bedarf, Bewerberinnen und Bewerber, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber sowie Personen mit einer Berufsausbildung, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen. Für Studiengänge, die speziell für ausländische Studierende eingerichtet sind, gilt die Zulassungsquote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, nicht.
- Absatz 2 regelt das Verfahren, wann und wie die einzelnen Quoten nach Absatz 1 gebildet werden und wie nicht in Anspruch genommene Studienplätze der je-

weiligen Quoten vergeben werden. Danach werden nicht besetzte Studienplätze der Quote für Bewerberinnen und Bewerber, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, den Studienplätzen des Hochschulauswahlverfahrens zugeschlagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3); die nicht besetzten Studienplätze der anderen Quoten werden der Wartezeitquote zugeschlagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) und dort vergeben.

- Absatz 3 regelt die Grundvoraussetzungen für die Anerkennung einer außergewöhnlichen Härte.
- Absatz 4 regelt die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind (Bildungsausländer). Sie werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Es können auch andere Umstände berücksichtigt werden, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen. Weitere mögliche Umstände sind unter den Nummern 1 bis 5 beispielhaft aufgezählt. Es können nicht alle Umstände, die für eine Auswahl von Bildungsausländern relevant sein können, im Gesetz aufgezählt werden, so dass das Gesetz dem Ordnungsgeber Raum für weitere Auswahlkriterien lässt. Soweit Verpflichtungen aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestehen, sind die davon erfassten Bewerberinnen und Bewerber von der Hochschule vorrangig auszuwählen.
- Die Absätze 5 bis 8 regeln die Auswahlkriterien in den restlichen Quoten des Absatzes 1.

#### **Zu § 6:**

- Absatz 1 bestimmt, in welchen Quoten und nach welchen Grundsätzen die Studienplätze im Hauptverfahren vergeben werden. In diesem Verfahren werden die Studienplätze vergeben, die nach Abzug der Vorabquoten nach § 5 noch zur Verfügung stehen. Innerhalb des Hauptverfahrens werden drei Quoten gebildet: die Bestenquote, die Wartezeitquote und die Quote für das Hochschulauswahlverfahren.

In der Bestenquote können bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Diese Quote soll es ermöglichen, dass sich insbesondere die besten Schulabsolventinnen und -absolventen ihre Hochschule aussuchen können.

Ebenso können bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze in der Wartezeitquote vergeben werden. Die Bewerberinnen und Bewerber

werden nach der Wartezeit, also der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Zeit, ausgewählt. Maximal werden acht Jahre berücksichtigt.

Die restlichen Studienplätze, also mindestens 60 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden in einem von der Hochschule durchzuführenden Hochschulauswahlverfahren vergeben. Der Hochschule stehen dafür fünf Auswahlmaßstäbe zur Verfügung:

- a) der Grad der Qualifikation,
- b) gewichtete Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium,
- c) das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
- d) die Art einer Berufsausbildung oder -tätigkeit und
- e) das Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlgesprächs, welches Aufschluss geben soll u. a. über die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber und in dem die Hochschule ergründen soll, ob die Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber mit den Anforderungen des Studiums übereinstimmen, um Fehleinschätzungen seitens der Bewerberinnen und Bewerber zu vermeiden.

Die Hochschule kann auch mehrere Auswahlmaßstäbe miteinander verbinden (Buchstabe f));, in diesem Fall ist dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss zu geben. Die Hochschule kann im Hochschulauswahlverfahren auch Quoten bilden und innerhalb der Quoten unterschiedliche Auswahlmaßstäbe anwenden. So kann die Hochschule 80 % der Plätze nach dem Grad der Hochschulzugangsberechtigung und einer gewichteten Einzelnote sowie 20 % der Plätze nach dem Grad der Hochschulzugangsberechtigung und dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben.

- Absatz 2 verpflichtet die Hochschule, durch Satzung die Einzelheiten des Hochschulauswahlverfahrens zu regeln. Der Senat beschließt über diese Satzung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf.
- Die Absätze 3 und 4 regeln die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber bei Ranggleichheit in der Bestenquote und in der Wartezeitquote.
- Absatz 5 bestimmt, dass nicht in Anspruch genommene Studienplätze der Bestenquote und der Wartezeitquote in der Quote des Hochschulauswahlverfahrens vergeben werden.
- Absatz 6 regelt, dass für die Auswahl von Personen für ein Masterstudium in der Regel das Prüfungszeugnis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums an



die Stelle der Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 Hochschulgesetz (HSG) tritt. Die Hochschule kann durch Satzung andere Zugangsnachweise bestimmen.

#### **Zu § 7:**

- Absatz 1 eröffnet den Hochschulen die Möglichkeit, für Studiengänge, die nicht in das Verfahren der ZVS oder ihrer Nachfolgeorganisation einbezogen sind, die Auswahl von Studierenden und die Vergabe von Studienplätzen an Dritte (z.B. andere Hochschulen, die ZVS oder eine zentrale Servicestelle) zu übertragen. Dieses Übertragen von Landesaufgaben auf Dritte bedarf der Zustimmung des Ministeriums.
- Absatz 2 bestimmt, dass, falls die ZVS dieses Verfahren für die Hochschule durchführt, abweichend von den nach § 4 anzuwendenden Vorschriften die Vergabe- und Auswahlvorschriften der ZVS gelten.

#### **Zu § 8:**

- Absatz 1 regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Vergabe der verfügbaren Studienplätze für höhere Fachsemester. Danach werden die Plätze von der Hochschule an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen für eine Einstufung in das betreffende Fachsemester erfüllen. Die Entscheidung darüber trifft die Hochschule.
- Die Absätze 2 bis 5 regeln die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die zur Verfügung stehenden Plätze in den höheren Fachsemestern. Es wird die Reihenfolge der Auswahl und das Verfahren bei Ranggleichheit bestimmt. Soweit eine künstlerische oder sportliche Eignung vorausgesetzt wird, werden die Bestimmungen für die Auswahl zum 1. Fachsemester angewandt.

#### **Zu § 9:**

Geregelt wird die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein Probestudium nach § 39 Abs. 4 Satz 1 HSG. Wenn eine Hochschule von der Möglichkeit eines Probestudiums Gebrauch macht, wird für diesen Bewerberkreis aus den zur Verfügung stehenden Plätzen im Hochschulauswahlverfahren eine Quote gebildet. Die Bewerberinnen und Bewerber werden analog nach den Kriterien

der Wartezeitquote ausgewählt. Das Nähere dieses Verfahren bestimmt die Hochschule durch Satzung.

**Zu § 10:**

Die Hochschule wird ermächtigt, durch Verwaltungsvorschrift die Form der Anträge nach diesem Gesetz zu bestimmen.

**Zu § 11:**

- Absatz 1 ermächtigt das Ministerium, durch Verordnung das Hochschulzulassungsgesetz zu konkretisieren. Von den einzelnen Ermächtigungen kann auch in der Weise Gebrauch gemacht werden, dass in einer Verordnung verschiedene Inhalte zusammenfassend geregelt werden. So war bisherige Praxis der Erlass einer Verordnung, die die Auswahl von Studierenden und die Vergabe der Studienplätze regelt, und einer weiteren Verordnung, die das Kapazitätsermittlungsrecht konkretisiert und ausgestaltet. Schließlich wurde jährlich wiederkehrend die Zulassungszahlenverordnung erlassen.
- Absatz 2 regelt das Verfahren der Veröffentlichung der Landesverordnungen nach diesem Gesetz.
- Absatz 3 bestimmt, dass alle auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Hochschulsatzungen der Genehmigung des Ministeriums bedürfen. Dieses ist erforderlich, weil die Hochschulen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Landesaufgabe wahrnehmen.
- Absatz 4: Die Verordnungen nach diesem Gesetz sind, bis auf die Zulassungszahlenverordnung, von grundsätzlicher Bedeutung. Sie regeln Verfahren und Modelle, die in der Grundstruktur längeren Bestand haben werden. Die noch gültigen Verordnungen stammen aus dem Jahre 1993. Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, ist eine Ausnahme von der befristeten Geltung von Verordnungen vorgesehen. Die Zulassungszahlenverordnung gilt aufgrund ihres Regelungsinhalts ohnehin nur befristet.

**Zu § 12**

§ 12 regelt, wann dieses Gesetz erstmals anzuwenden ist.

**Zu Artikel 2:**

Nachdem im ZVS-Staatsvertrag vom 22. Juni 2006 die Regelungen über die Auswahl staatenloser und ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, entfallen sind, ist es erforderlich, auch für diese Fälle einen Auswahlmechanismus zu regeln. In Studiengängen, die in das Vergabeverfahren der ZVS einbezogen sind, vergeben die Hochschulen selbst die Studienplätze an staatenlose und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, in einer Vorabquote. Hierfür benötigen die Hochschulen einen Auswahlmaßstab.

**Zu Artikel 3:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.